

Rechtsvergleichende Studie: „Effizienz und Verbindlichkeit im Studium““

Netzwerk Hochschulforschung
Freitag, 18. Dezember 2020

Univ.-Prof. Dr. Klaus Poier

Zentrum für Hochschulrecht sowie
Hochschulgovernance (ZHR)



I. Rechtsvergleichende Studie: „Effizienz und Verbindlichkeit im Studium“

1. Ziel der Studie

- Identifizierung gesetzlicher Steuerungselemente zur Steigerung der Effizienz und Verbindlichkeit im Studium in fünf ausgewählten europäischen Ländern

2. Umfang und Zeitraum der Studie

- Länder: Deutschland (Bayern und Baden-Württemberg), Schweiz (ETH-Bereich), Frankreich, Schweden und die Niederlande; Unterschiede in Tradition, Autonomie und Regelungstechnik
- Untersuchungszeitraum: Anfang Dezember 2018 bis Anfang Dezember 2019

3. Vorgangsweise und Methode

- (Literatur-)Recherche, ExpertInnenkontakt in Ländern, funktionaler Rechtsvergleich und Analyse

4. Publikation

- zfhr, Heft 4, August 2020 (Schwerpunktheft)

II. Wesentliche Impulse aus dem internationalen Rechtsvergleich

Folgende Fokuszonen rechtlicher Regelung wurden identifiziert:

1. Vor Studienzulassung

> Begleitung des Studienaushwahlprozesses: Orientierung und Beratung

2. Zulassungsphase

> Zahl der Parallelstudien?

3. Studieneingangsphase

> Begleitung (Mentoring)

> Beratung samt Rückmeldung über Studienwahl und Studienerfolg

4. Studienverlauf: Individualisierung und Flexibilisierung

> Studienorganisation

> Fristsetzungen

> Prüfungsantritte und Prüfungsbetrieb

II. Wesentliche Impulse aus dem internationalen Rechtsvergleich: Best practice-Beispiele

1. Vor Studienzulassung

> Begleitung des Studienauswahlprozesses durch Informations-, Beratungs- und Orientierungsmaßnahmen (Wahl des „richtigen“ Studiums als Bedingung des Studienerfolgs):

NL: Beratung samt Empfehlung hinsichtlich der angedachten Studienwahl, Teilnahme daran kann verpflichtend vorgeschrieben werden, Ausgestaltung und Intensität den Universitäten überlassen (*Studiekeuzeaktiviteiten*)

F: Universitäten verpflichtet zur Veröffentlichung für die Studienwahl entscheidungsrelevanter Informationen und Daten; Beratung in der Schule

II. Wesentliche Impulse aus dem internationalen Rechtsvergleich: Best practice-Beispiele

2. Studienzulassungsphase

> Regelung von Parallelstudien (Mehrfachstudium oft mit Studienverzögerungen verbunden):

D (B, B-W): Paralleles Studium von zulassungsbeschränkten Studien erfordert Darlegung eines besonderen wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Interesses.

[CH (ETH): Mehrfachinskription innerhalb derselben Studienstufe ist ausgeschlossen.]

II. Wesentliche Impulse aus dem internationalen Rechtsvergleich: Best practice-Beispiele

3. Studieneingangsphase

> Strikt vorgegebene Prüfungsabfolgen mit Konsequenzen für die Fortführung des Studiums (Studieneingangsphase als Transition in tertiären Sektor entscheidend für Studienerfolg):

NL: Propädeutische Phase: Kombination aus fixer Prüfungsabfolge mit umfassendem Beratungsangebot samt Studienempfehlung, die verbindlich sein kann (*Binding Study Advice*)

D: Orientierungsprüfungen, Vor- oder Zwischenprüfungen befristet (zB bis zum 4. Semester)

CH (ETH): Straff strukturiertes Basisjahr, abgeschlossen mit Basisprüfung (1x WH möglich)

> Individuelle Beratung und Begleitung (als Unterstützungsangebot)

D (B): Bei Unterschreiten einer Mindest-ECTS-Grenze nach 2 Semestern verpflichtende Fachberatung

S: Recht auf Mentoring während des gesamten Studiums

F: Personalisierung der Unterstützungsleistung in Form von individuellen „Studienerfolgsverträgen“

II. Wesentliche Impulse aus dem internationalen Rechtsvergleich: Best practice-Beispiele

4. Studienverlauf

> Studienorganisation: Möglichkeiten des Teilzeitstudiums (bei Vollzeitstudium als Leitbild)

NL: Geringere Studienbelastung pro Semester bei Streckung der Studiendauer, gesenkte Studienbeiträge.

D: Teilzeitstudien individuell (durch entsprechende Gestaltung der Studiengänge) und allgemein durch Erstreckung der Regelstudienzeit bei gleicher Workload möglich.

CH (ETH): Teilzeitstudium nicht vorgesehen, aber Fristerstreckungen in Ausnahmen möglich.

> Fristsetzungen (mit Ausnahmen) und Höchststudiendauer (zur Steigerung der Studienaktivität)

D (B): Fiktives Nichtbestehen nach Überschreiten der Regelstudienzeit plus Toleranzsemester, Nachholen der Studienleistungen in spezieller Nachfrist möglich, erst dann Konsequenz des Studienausschlusses.;

> Prüfungsbetrieb und Prüfungsantritte

Struktur des Prüfungsbetriebs: Prüfungsperioden am Semesterende oder in LV-freier Zeit (NL, S, F, CH)

Zahl der Prüfungsantritte unterschiedlich (eine WH: F, CH, Bayern); ein „Freiversuch“ (Bayern), zT Fristen

III. Schlussfolgerungen: Anregungen für Österreich

1. Vor Studienzulassung: Begleitung des Studienaushwahlprozesses

- Verpflichtende Teilnahme an Beratungs- und Orientierungsaktivitäten vor Studienwahl.
Niederländisches Modell als Beispiel?

2. Zulassungsphase: Zahl der Parallelstudien

- Beschränkung der Parallelstudien?
- Interessensbekundung für Aufnahme von Parallelstudien nach deutschem Vorbild verankern?

3. Studieneingangsphase: Begleitung und Beratung samt Rückmeldung

- Verpflichtende Studienfortsetzungsempfehlung nach ausreichender Beratung (nl Modell)?
- Monitoring plus Mentoring: bei Unterschreiten einer Mindest-ECTS-Zahl am Ende des ersten Studienjahres verpflichtende Beratung (nach deutschem Modell)?

III. Schlussfolgerungen: Anregungen für Österreich

4. Individualisierter Studienverlauf: Studienorganisation, Fristsetzungen, Prüfungsantritte

- **Fristsetzungen** mit treffsicheren Ausnahmeregelungen:
 - > nicht fristgerechtes Ablegen der Studienleistungen als fiktives Nichtbestehen werten, das durch die Erbringung der ausstehenden Studienleistungen in angemessener Nachfrist abzuwenden ist (bayerisches Modell, ETH)?
- **Zahl der Prüfungsantritte** auf zwei Wiederholungsmöglichkeiten reduzieren?
 - > verbunden mit positivem Anreiz einer „Freiversuchsregelung“ (bayerisches Modell)?
 - > Frist für Ablegung einer Wiederholungsprüfung verankern (bayerisches Modell)?
- **Leitbild Vollzeitstudium mit individualisierbaren Ausnahmen:**
 - > primär Vollzeitstudium, Beratung/Organisation/Studienerfolgsvereinbarungen
 - > Ausnahmen bei Teilzeit zB durch Erstreckung der curricularen Studiendauer, oder Erhöhung der Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen (vgl frz Studienreform)
 - > realitätsadäquate Beurlaubungsregelungen samt Unterstützung bei Wiederaufnahme

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



klaus.poier@uni-graz.at
hochschulrecht@uni-graz.at

<https://hochschulrecht.uni-graz.at/>